BERCHTESGADENER LAND

Landkreis Berchtesgadener Land

Beschlussübersicht

Sitzung des Kreistages vom 16.10.2026

über die Sitzung des Kreistages am 16.10.2026, großer Sitzungssaal

Änderung in der Besetzung des Kreistages

Beschluss:
Der Kreistag beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass Herr Martin Strobl sein Kreistagsmandat niederlegt.

2. Herr Robert Eder rückt aufgrund des entsprechenden Ergebnisses der Kommunalwahl vom 08.03.2026 in der für die Liste der FW BGL festgelegten Reihenfolge als nächstbenannter Listennachfolger für Herrn Martin Strobl in den Kreistag nach.

Vereidigung eines neuen Kreistagsmitglieds

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 17.07.2026

Beschluss:
Der Kreistag genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift der Kreistagssitzung vom 17.07.2026.

Änderung in der Besetzung des Kreisausschusses

Beschluss:
Der Kreistag beschließt:

Herr Thomas Janzen wird als Ausschussmitglied im Kreisausschuss bestellt. Herr Thomas Resch wird als 1. Stellvertreter von Herrn Martin Öttl bestellt. Herr Helmut Langosch wird als 2. Stellvertreter von Herrn Thomas Janzen bestellt.

Die Besetzung des Kreisausschusses lautet damit wie folgt:

Nr.	Partei	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	CSU	Alexander Resch	Georg Wetzelsperger	Katharina Walch
2.	CSU	Dr. Christoph Lung	Markus Winkler	Thomas Egger
3.	CSU	Christian Burr	Thomas Gasser	Maximilian Lederer
4.	CSU	Wolfgang Fegg	Thomas Weber	Wolfgang Lochner
5.	FW BGL	Monika Veiglhuber	Sabrina Stutz	Brigitte Rudholzer
6.	FW BGL	Martin Öttl	Thomas Resch	Christoph Angerer
7.	FW BGL	Thomas Janzen	Stefan Kraus	Helmut Langosch
8.	GRÜNE	Iris Edenhofer	Ulrike Schweiger	Bernhard Koch
9.	GRÜNE	Dr. Bernhard Zimmer	Dr. Bartl Wimmer	Marlies Moderegger
10.	AfD	Jens Schosnowski	Dennis Doblies	Dr. Wolfgang Köbele
11.	SPD	Hans Metzenleitner	Roman Niederberger	Monika Tauber-Spring
12.	JU	Alexander Wimmer	Richard Graßl	Viktoria Kaniber

Änderung in der Besetzung des Fachausschusses für Haushalt und Finanzen

Beschluss:
Der Kreistag beschließt:

Anstelle von Herrn Thomas Janzen übernimmt Herr Martin Öttl den Posten des Ausschussmitglieds. Herr Thomas Janzen übernimmt die 2. Stellvertretung von Herrn Thomas Resch anstatt Herrn Martin Öttl übernimmt.

Änderung in der Besetzung des Fachausschusses für Mobilität

Beschluss:
Der Kreistag beschließt:

Herr Robert Eder wird als Ausschussmitglied im Fachausschuss für Mobilität bestellt.

Änderung der bestellten Verbandsräte für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land

Beschluss:
Frau Karin Freyer wird als stellvertretende Verbandrätin/stellvertretender Verbandsrat für den Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land für die FW BGL entsandt.

Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:
Der Kreistag beschließt:

(1) Anstelle von Herrn Klaus Reindl wird Herr Florian Hollinger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt. In diesem Zusammenhang wird Herr Klaus Reindl als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

(2) Herr Daniele Barrella wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt. Als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird in diesem Zusammenhang Herr Roman Dubiel bestellt.

Beschaffung einer mobilen Atemschutzübungsstrecke (ATS) auf Abrollbehälterbasis für den Landkreis Berchtesgadener Land

Beschluss:
Der Kreisausschuss hat dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.10.2026 empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2027 ff.:
Die Verwaltung wird mit der Beschaffung einer mobilen Atemschutzübungsstrecke auf Abrollbehälterbasis nach den aktuellen technischen und normativen Anforderungen, insbesondere der DIN 14 093, beauftragt. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Rückübertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Ainring an den Landkreis BGL

Beschluss:
1. Die persönliche Beteiligung des Kreisrats Bürgermeister Martin Öttl gemäß Art. 43 LKrO wird festgestellt.

2. Der Kreistag stimmt der Rückübertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Ainring gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG von der Gemeinde Ainring auf den Landkreis Berchtesgadener Land zu. Die Rückübertragung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

3. Die Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land vom 03.08.2021, im Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben am 10.08.2021, mit welcher die Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Ainring auf die Gemeinde Ainring übertragen hatte, wird - sobald das entsprechende Verfahren mit der Regierung von Oberbayern vorgenommen ist - aufgehoben. Die Aufhebung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Weiteres Vorgehen zur kostenfreien Fahrradbeförderung mit der Bahn

Beschluss:

1. Der Landkreis ermöglicht auch weiterhin ab Ende 2026 für die Dauer von vorerst einem Jahr die kostenfreie Radbeförderung in den Nahverkehrszügen mittels pauschaler Tarifausgleichszahlung und stellt hierfür die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 86.500 Euro im Haushalt 2027 zur Verfügung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Erlösverantwortlichen (derzeit die Eisenbahnverkehrsunternehmen BRB und SOB sowie die Salzburger Verkehrsverbundgesellschaft) Verhandlungen über die Weiterführung der kostenfreien Radbeförderung zu führen und die landkreisübergreifende Radmitnahme in Abstimmung mit den Landkreisen in Südostoberbayern zu prüfen. Landrat Michael Koller wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushaltsbeschluss für 2027, entsprechende Verträge mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit abzuschließen. Im Zuge der Verbundintegration in den Salzburger Verkehrsverbund wird eine Anpassung der Regelung geprüft und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Neufassung der Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2027

Beschluss:

Der Kreistag des Berchtesgadener Landes beschließt die Gebührenkalkulation für die Jahre 2027-2029 sowie den nachstehenden Satzungstext:

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Berchtesgadener Land

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 52 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

[1]Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren. [2]Zu den Entsorgungseinrichtungen im Bringsystem gehören u.a. die Wertstoffinseln und Wertstoffhöfe im Landkreis, die Deponie Bischofswiesen-Winkl sowie die Müllumladestation in Freilassing-Hofham. [3]Zu den Entsorgungseinrichtungen im Holsystem gehört unter anderem die sog. Restmülltonne, die Restabfall- und Windelsäcke, die Biotonne sowie die Altpapiertonne.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises nutzt.

(2) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. [2]Bei Verwendung von Restabfall- oder Windelsäcken nach § 5 Abs. 7 ist der Erwerber, bei Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 5 Abs. 10 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer (Überlasser) Benutzer. [3]Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) [1]Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. [2]Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. [3]Im Fall des § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 1 Abfallwirtschaftssatzung) oder den benannten Anschlusspflichtigen des Standortgrundstücks des Abfallbehältnisses (§ 15 Abs. 6 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung) gerichtet.

§ 3 Gebührentatbestand

[1]Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. [2]Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bereitgestellten Tonnen, insbesondere Restmüllbehälter, oder Restmüllsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. [3]Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. [4]Als Anzeigen gelten die Aufstellung oder Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. [5]Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse die vorhanden sind bzw. die nach § 15 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vorhanden sein müssen und der Häufigkeit der Abfuhr bzw. nach der Anzahl der Restabfall- bzw. Windelsäcke.

(2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweiliger Maßeinheit.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

		monatlich	*bzw. jährlich*
1.	*bei einer Müllnormtonne 60 Liter*	**14,14 €**	**169,68 €**
2.	*bei einer Müllnormtonne 80 Liter*	**17,76 €**	**213,12 €**
3.	*bei einer Müllnormtonne 120 Liter*	**25,02 €**	**300,24 €**
4.	*bei einer Müllnormtonne 240 Liter*	**48,40 €**	**580,80 €**
5.	*bei einer Müllnormtonne 770 Liter*	**149,38 €**	**1.792,56 €**
6.	*bei einer Müllnormtonne 1.100 Liter*	**209,21 €**	**2.510,52 €**

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

		monatlich	*bzw. jährlich*
1.	*bei einer Müllnormtonne 60 Liter*	**8,97 €**	**107,64 €**
2.	*bei einer Müllnormtonne 80 Liter*	**10,87 €**	**130,44 €**
3.	*bei einer Müllnormtonne 120 Liter*	**14,68 €**	**176,16 €**
4.	*bei einer Müllnormtonne 240 Liter*	**27,73 €**	**332,76 €**

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse:

		monatlich	*bzw. jährlich*
1.	*bei einer Müllnormtonne 770 Liter*	**288,99 €**	**3.467,88 €**
2.	*bei einer Müllnormtonne 1.100 Liter*	**408,65 €**	**4.903,80 €**

(4) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern.

(5) [1]Auf schriftlichen Antrag werden zur Restmülltonne größere oder zusätzliche Biotonnenvolumen als die in Satz 1 genannten gegen Gebühr bereitgestellt. [2]Die jährliche zusätzliche Gebühr beträgt:

1.	*Bei einer Volumenerhöhung von 80 Liter auf 120 Liter*	***24,00 €***
2.	*Bei einer Volumenerhöhung von 120 Liter auf 240 Liter*	***60,00 €***
3.	*zusätzliche 80 Liter oder 120 Liter Tonne*	***48,00 €***
4.	*zusätzliche 240 Liter Tonne*	***102,00 €***

(6) [1]Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzliche alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. [2]Voraussetzung für die Befreiung ist die Verbringung des Eigenkomposts auf ausreichend großem unbebauten Grundstück mit gärtnerischer oder haushaltsbezogener Benutzung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht berücksichtigt. [3]Die Ermäßigung bei wöchentlicher oder 14-tägiger Restmüllleerung beträgt jährlich:

1.	*bei einer Biotonne*	*80 Liter*	***21,60 €,***
2.	*bei einer Biotonne*	*120 Liter*	***32,40 €,***
3.	*bei einer Biotonne*	*240 Liter*	***64,80 €.***

[4] Die Ermäßigung bei 4-wöchentlicher Restmüllleerung beträgt die jeweilige Hälfte aus Satz 3.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt pro Sack:

1.	*für Restabfall mit 70 Liter Fassungsvermögen*	***5,80** €,*
2.	*für Windeln und Inkontinenzabfälle mit 70 Liter Fassungsvermögen*	***1,60** €.*

(8) [1]Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung für die Mindestnutzungsdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:

1. bei einer Müllnormtonne 60 Liter	**59,85 €**	und	**11,97 €**	für jeden weiteren Monat,
2. bei einer Müllnormtonne 80 Liter	**79,80 €**	und	**15,96 €**	für jeden weiteren Monat,
3. bei einer Müllnormtonne 120 Liter	**119,65 €**	und	**23,93 €**	für jeden weiteren Monat,
4. bei einer Müllnormtonne 240 Liter	**239,35 €**	und	**47,87 €**	für jeden weiteren Monat.

[2]Der Saisonbehälter ersetzt nicht die Restmülltonne. [3]Die Nutzung von Saisontonnen ist auf 8 Kalendermonate pro Kalenderjahr begrenzt.

(9) Zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Behältnisse für Altpapier (Papiertonnen) sind unentgeltlich.

(10) [1]Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:

1. Altreifen

ohne Felge	*je Reifen pauschal*	***6,00 EUR***
mit Felge	*je Reifen pauschal*	***8,00 EUR***

2. Altholz A1 bis A3

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Pallettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal	***2,50 EUR***
je weitere angefangene 4 kg	***1,00 EUR***

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal	***22,00 EUR***
je Tonne	***220,00 EUR***

3. Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung:

- Kleinstmengen, maximal 120kg (Wiegung über Pallettenwaage, Kleinwaagen, etc.)

Mindestgebühr bis 10 kg pauschal	***4,00 EUR***
je weiteres angefangene 5 kg	***1,50 EUR***

- Kleinmengen und Großmengen (Wiegung an der Fahrzeugwaage)

Mindestgebühr bis 100 kg pauschal	***23,00 EUR***
je Tonne	***260,00 EUR***

4. Abfälle zur Beseitigung, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:

4.1 Dämmmaterial, das Asbest enthält (AVV 170601*) und anderes Dämmmaterial (künstliche Mineralfasern), das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 170603*), lose verpackt,

-	unter 100 kg	pauschal	120,00 €
-	bis 250 kg	pauschal	195,00 €
-	je Tonne		740,00 €

4.2 Dämmmaterial, das Asbest enthält (AVV 170601*) und anderes Dämmmaterial (künstliche Mineralfasern), das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 170603*), verpresst und verpackt, mit einer Mindestdichte von 0,5 t/m³ je Gewichtstonne:

-	bis 250 kg	pauschal	120,00 €
-	je Tonne		350,00 €

4.3 asbesthaltige Baustoffe, Asbestzementabfälle und Inertabfällen (AVV 170605*, z. B. Eternitplatten); kohlenteerhaltige Bitumengemische (AVV 170301*):

-	unter 100 kg	pauschal	50,00 €
-	bis 250 kg	pauschal	85,00 €
-	je Tonne		320,00 €

4.4 Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*); Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170503*); Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 170505*); Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (AVV 170507*); feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 191301*)

-	bis 250 kg	pauschal	50,00 €
-	je Tonne		50,00 €

4.5 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (AVV 170902*); sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170903*)

-	bis 250 kg	pauschal	160,00 €
-	je Tonne		500,00 €

4.6 Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 170801*)

-	bis 250 kg	pauschal	110,00 €
-	je Tonne		330,00 €

5. sonstige inerte Abfälle zur Beseitigung, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen:

-	bis 250 kg	pauschal	40,00 €
-	je Tonne		140,00 €

6. inerten Abfällen zur Beseitigung, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse 0 der Deponieverordnung erfüllen:

-	bis 250 kg	pauschal	25,00 €
-	je Tonne		100,00 €

[2]Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waagen von 10 kg an den Wertstoffhöfen (Pallettenwaage, Kleinwaage, etc.) bzw. 100 kg an den Fahrzeugwaagen werden mit der jeweiligen Mindestgebühr (Pauschale) verrechnet. [3]Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 90 € je Personalstunde und 150 € je Maschinenstunde erhoben.[4]Bei geschlossenen Anlieferungen einer einzelnen Anfallstelle (Baustelle) von mehr als 400 Tonnen wird die fällige Gebühr im Sinne Satz 1 Ziffern 4.3-4.6, 5 und 6 je Tonne um 25% reduziert. [5]Satz 4 gilt nicht für Einsammler bzw. Sammelnachweise im Sinne von § 9 NachwV.

(11) [1]Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. [2]Für jede weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 44,00 € pro Vorgang. [3]Für Um- oder Abmeldungen sowie Reparaturen bei denen trotz Terminmitteilung keine ordnungsgemäße Bereitstellung des Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnisses durch den Anschlussnehmer erfolgt, beträgt die Gebühr für die erfolglose Anfahrt 75,00 € pro Vorgang.

(12) [1]Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 20,00 EUR pro Behälter erhoben. [2]Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem oder bei erforderlichen Austausch des Schlosses, z.B. wegen Beschädigung, wird eine

einmalige Gebühr von 65,00 EUR pro Behälter bzw. Schloss erhoben. [3]Die Bereitstellung des Schlosssystems erfolgt mit einem Schlüssel. [4]Für die Bereitstellung von zusätzlichen Schlüsselrohlingen oder Ersatzschlüssel bei Verlust wird eine einmalige Gebühr von 15,00 EUR je Schlüsselrohling erhoben. [5]Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt.

(13) [1]Für Bioabfalltonnen, die mit einem Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 30,00 EUR erhoben. [2]Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von 75,00 EUR erhoben. [3]Für das turnusmäßig auszutauschende Filtermaterial wird eine jährliche Gebühr von 6,80 EUR erhoben. [4]Abs. 11 Satz 2 bleibt unberührt.

(14) [1]Für den Ersatz von im Sinne § 15 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung beschädigter oder abhanden gekommener Behälter sowie für die Behebung von Schäden an den Schlössern, den Deckel oder den Tonnen durch den Benutzer bzw. Schäden die dem Benutzer anzurechnen sind, wird je gemeldeten Schadensfall eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR je 60/ 80/ 120/ 240 Liter-Tonne bzw. 250,00 EUR für einen 770/ 1100 Liter-Container. [2]Bei mehreren beschädigten Tonnen, Schlössern, etc., die gleichzeitig gemeldet werden, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 75,00 EUR fällig zuzüglich der in Satz 1 genannten Bereitstellungsgebühr je Tonne bzw. Container.

(15) Bei Feststellung von Fehlbefüllungen und anderen Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung, die eine Sonderleerung der Abfallbehälter auslösen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 EUR je festgestelltem Verstoß fällig. Für eine erforderliche Sonderleerung einer Bio- oder Altpapiertonne bis 120 Liter wird eine Entsorgungsgebühr von 200,00 EUR erhoben, für 240 Liter-Tonnen sowie 1100-Lier Container beträgt die jeweilige Entsorgungsgebühr 300 EUR.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestandes bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestandes nach dem 15. Tag des Kalendermonates mit Beginn des folgenden Kalendermonats; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. [2]Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Monats, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats. [3]Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Säcken im Sinne des § 5 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.

(4) Bei Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 5 Abs. 11 bis Abs. 15 entsteht die Gebührenschuld mit Durchführung des Vorgangs.

(5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Quartal entfallende Gebühr fällig am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses, bei der Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei gebührenpflichten Änderungen der Behälter wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 06.08.2024, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land auch rückwirkend zum 01.01.2027 in Kraft. [2]Die Satzung vom 06.08.2024 tritt dann zum 31.12.2026 außer Kraft.

Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH; Kapitalerhöhung

Beschluss:

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land stimmt dem aktualisierten Finanzierungsmodell, nach Gesellschafteranteil (Landkreis) und nach Projekt-Kommune zu.

2. Das Finanzierungsmodell gilt nur für die Durchführung von Neubauten und Wohnraumerweiterungen (u.a. Aufstockungen).

3. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die zur Umsetzung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erforderliche Übernahmeerklärung nach § 55 GmbHG abzugeben.

Anfragen und Sonstiges